

Zweiter Teil:

Das Haus Gottes oder das Kloster

K. 5 Die örtliche Klostergemeinde

Durch Gottes Stimme zusammengerufen, bilden die Brüder eine monastische Kirche oder Gemeinde. Sie ist die grundlegende Zelle des Ordens.

RB Prol 19

ST 5.

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, gilt das nachstehend gesagte in gleicher Weise

a)

für jede Abtei, das heißt für jedes rechtlich selbständige Kloster, das nach dem Recht des Ordens als eine solche errichtet wird, wenn es außer dem Oberen aus wenigstens zwölf Professoren mit feierlichen Gelübden besteht und dabei alle Bedingungen erfüllt sind, daß die monastische Lebensweise gemäß der Regel des heiligen Benedikt, der zisterziensischen Überlieferung und diesen Konstitutionen voll verwirklicht werden kann;

b)

für jedes selbständige Priorat (= *prioratus maior*), das heißt für jedes rechtlich selbständige Kloster, das nach dem Recht des Ordens als solches errichtet wird, wenn es wenigstens aus sechs Professoren mit feierlichen Gelübden besteht und dabei alle Bedingungen erfüllt sind, daß

die monastische Lebensweise gemäß der Regel des heiligen Benedikt, der zisterziensischen Überlieferung und diesen Konstitutionen voll verwirklicht werden kann;

c) für jedes einfache Priorat (= *prioratus simplex*), das heißt für jedes rechtlich selbständige Kloster (*),

(* *nach dem Eigenrecht des Ordens*) das nach dem Recht des Ordens als ein solches errichtet wird und das in allem einem selbständigen Priorat (= *prioratus major*) gleichgestellt ist, nur daß es auch weiterhin noch von Rechts wegen mit der Hilfe des Gründungshauses in personeller wie in wirtschaftlicher Hinsicht rechnen kann.

d) für die Klöster, die noch den Status einer Gründung haben und Teil ihres Mutterklosters bilden.

K. 6 Die Zusammensetzung der Gemeinde

Die Klostersgemeinde besteht aus den Brüdern, die in ihr Profeß abgelegt haben, den Novizen, anderen, die auf Probe aufgenommen sind, und den Oblaten.

ST 6.A

Zu den oben erwähnten Professen zählen auch die Konversbrüder, die ihre Gelübde vor dem *Dekret der Vereinheitlichung* von 1965 abgelegt haben. Sie sind in allem den anderen Brüdern gleichgestellt, unbeschadet der von ihnen erworbenen Rechte.

ST 6.B

Die Oblaten nehmen am Leben der Klostersgemeinde teil nach den Normen des *Statutes für Oblaten*, das vom Generalkapitel verabschiedet worden ist, und nach den örtlichen Gewohnheiten.

ST 6.C

Brüder, die aus anderen Klöstern des Ordens zu ständigem Aufenthalt gekommen sind, nehmen am Leben der Gemeinde teil.

Erstes Kapitel

DIE ZISTERZIENSISCHE LEBENSWEISE

K. 7 Die regulare Observanz

Die Lebensweise im Zisterzienserorden Strengerer Observanz besteht in einem gottgeweihten Leben, das in brüderlicher Einheit, in Einsamkeit und Schweigen, in Gebet und Arbeit, sowie der Lebensdisziplin seinen Ausdruck findet. Durch verborgene apostolische Fruchtbarkeit trägt sie bei zum Wachsen des mystischen Lebens Christi.

PC 7

K. 8 Die monastische Weihe

Durch die monastische Profess (Vgl. can. 654 CIC) wird der Bruder Gott geweiht und der monastischen Gemeinde, die ihn aufnimmt, eingegliedert. Zugleich wird die Weihe, die bereits in den Sakramenten der Taufe und Firmung empfangen wurde, erneuert und neu belebt. Der Bruder verpflichtet sich in treuer Stabilität zur wahren Bekehrung seines Lebens durch hochherzigen Gehorsam bis in den Tod.

*PC 1; 5
c 607.1
c 654*

RB 58,17-18

K. 9 Die Stabilität an einem Ort

Durch das Gelübde der Stabilität in seiner Gemeinde verpflichtet sich der Bruder im Vertrauen auf die Vorsehung Gottes, der ihn an diesen Ort und in diese Gemeinschaft der Brüder berufen hat, die Werkzeuge der geistlichen Kunst dort beharrlich anzuwenden.

*K 56,3
RB 58,17*

RB 4,78

K. 10 Die conversatio morum

--

Durch das Gelübde der *conversatio morum* (der Bekehrung durch monastischen Lebenswandel) verpflichtet sich der Bruder, der in Einfachheit des Herzens unter der Führung des Evangeliums Gott sucht, zur zisterziensischen Lebensweise. Nichts von seinen Gütern behält er für sich, nicht einmal die Verfügungsgewalt über seinen Leib. Er verzichtet auf die Fähigkeit, etwas zu erwerben und zu besitzen, und verspricht um des Himmelreiches willen vollkommene Enthaltensamkeit in der Ehelosigkeit.

K 56
RB 58,17

RB Prol 21

RB 58.24
c 600; 668,4-5
PC 13
PC 12; c 599

K. 11 Der Gehorsam

Durch das Gelübde des Gehorsams verspricht der Bruder, der unter einer Regel und einem Abt leben will, alles zu erfüllen, was die rechtmäßigen Oberen ihm diesen Konstitutionen entsprechend auftragen. Indem er so seinem eigenen Willen entsagt, folgt er dem Beispiel Christi, der bis zum Tod gehorsam war, und stellt sich in die Schule des Herrendienstes.

K 56.3
RB 5,1-19
RB 58,17
c 601
PC 14
RB 1,2
RB 7,31-34

RB Prol 45

K. 12 Die monastische Kleidung

Das kennzeichnende Gewand der Zisterzienser ist die weiße Kulle. Sie wird am Tag der feierlichen Profess als Zeichen der monastischen Weihe und der Einheit des ganzen Ordens verliehen.

PC 17; c 669,1
RB 55; 58,26

ST 12.A

Die Kleidung, die nach der Tradition auch noch aus einer weißen Tunika, einem schwarzen Skapulier und einem Ledergürtel besteht, kann den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden.

ST 12.B

Die zeitlichen Professanten und die Novizen tragen statt der Kulle einen Mantel; das Skapulier der Novizen aber ist weiß.

K. 13 Das gemeinsame Leben

1

Der Mönch führt das gemeinsame Leben in seinem eigenen Kloster. Folgendes ist das Gesetz des gemeinsamen Lebens: Einheit des Geistes in der Liebe Gottes, ein Band des Friedens in der beständigen gegenseitigen

RB 72,3-8
PC 15
c 602; K 3

gen Liebe aller Brüder, *communio* im Teilen aller Güter der Gemeinschaft.

ST 13.1.A

Der gemeinsame Tisch kennzeichnet und stärkt die Einheit unter den Brüdern. Deshalb sollen alle gemeinsam zu Tisch gehen, wenn sie nicht durch einen vernünftigen Grund entschuldigt sind.

RB 43,13-17

ST 13.1.B

Gibt es Zellen, so soll deren Gebrauch vom Abt nach den örtlichen Gewohnheiten festgelegt werden. Wenn sie für die lectio und das Gebet der Brüder gebraucht werden, sollen sie so beschaffen sein, daß sie diese fördern und die Würde der Person schützen. Sie dürfen aber einem wahren Gemeinschaftsleben nicht abträglich sein und müssen der zisterziensischen Einfachheit angepaßt bleiben. Es steht dem Abt zu, sie zu betreten.

2

Ihre Schwächen sollen die Brüder in größter Geduld ertragen und einander demütig dienen. Die Gebrechlichen, Wankenden und Schwachen sollen sie durch ihr Gebet und andere geeignete Mittel unterstützen. Die Kranken, Alten und Sterbenden sind mit zuvorkommender, liebevoller Sorge zu umgeben.

RB 72,5

RB 72,4

RB 27,4

RB 37

ST 13.2.A

Der Abt soll größte Sorge darauf verwenden, daß die Alten und Kranken mit der Sorgfalt und Liebe gepflegt werden, mit der man Christus pflegen würde. Wenn es möglich ist, soll ihnen die Krankensalbung in der Gemeinschaft der Brüder gespendet werden.

RB 36,1

3

Der Mönch darf das Kloster nicht ohne Erlaubnis des Abtes verlassen. Wenn es sich um eine längere Abwesenheit handelt, kann der Abt mit Zustimmung seines Rates und aus einem gerechten Grund die Erlaubnis geben, daß der Mönch außerhalb des Klosters lebt, doch nicht über ein Jahr - außer zur Heilung einer Krankheit, aus Gründen des Studiums oder, in außergewöhnlichen Fällen, um das Leben eines Eremiten zu führen.

RB 58,15;

66,7; 67,7

K 29,2

c 665,1; 667

ST 13.3.A

Nach Anhören seines Rates kann der Abt dem Bruder gestatten, das Leben eines Eremiten zu führen. Der Eremit bleibt unter der Autorität des Abtes. Wenn der Eremit Kleriker ist und nicht innerhalb der Grenzen des Klosters lebt, muß der Abt die Zustimmung des Ortsordinarius erbitten.

RB 1,3-5

ST 38 C.d

K. 14 Einheit und Vielfalt der Klostersgemeinschaft

1

Die Klostersgemeinschaft bildet in Christus einen Leib. Die einzelnen Brüder aber sollen den Aufbau der Brudergemeinschaft vor allem dadurch fördern, daß sie einander teilhaben lassen an den geistlichen Gaben, die sie gemäß der vielgestaltigen Gnade Gottes empfangen haben.

K 3

c 208

RB 40,1

2

Wesentlich gehört zur zisterziensischen Lebensweise die Abwechslung zwischen *Opus Dei*, Gebet, *Lectio divina* und Handarbeit. Dieser Rhythmus wird von Veranlagung, Ausbildung und Lebensalter des einzelnen bestimmt. Der Abt hat alles mit Unterscheidung und Maß so zu regeln, daß jeder Bruder in der Zisterzienserberufung wachsen kann.

RB 48,1

RB 2,32

K. 15 Die Versöhnung mit Gott und den Brüdern

1

Die Wahrung der Einheit unter den Brüdern hängt vom aufrichtigen, wechselseitigen Bemühen um Versöhnung ab. Daher sollen die Brüder, um die Dornen der Ärgernisse aus der Gemeinschaft zu entfernen, dem Groll keinen Raum geben, sondern unverzüglich wieder in den Frieden heimkehren, wenn man sich entzweit hatte.

RB 13,12-13

RB 4,22-23.73

RB 71,6-8

ST 15.1.A

Durch demütige, taktvolle Zurechtweisung sollen sich die Brüder gegenseitig im Geist des Evangeliums zu Hilfe kommen. Die dazu geeignete Art und

Mt 18,15-17

Weise soll die Klostersgemeinde bestimmen.

2

Täglich sollen die Brüder im Gebet Gott ihre Sünden bekennen und häufig das Sakrament der Versöhnung empfangen.

RB 4,57
c 630,2; 664

ST 15.2.A

Gegebenenfalls kann der Abt dafür sorgen, daß eine gemeinsame Bußfeier gehalten wird.

K. 16 Die aktive Teilnahme der Brüder

1

Die Mitbrüder haben das Recht und die Pflicht, voll am gemeinsamen Leben teilzunehmen. Doch kann die Teilnahme auf verschiedene Weise ausgeübt werden.

RB 3,1-3

c 633,1-2

2

Alle Brüder sind nämlich zur Sorge füreinander, zur Zusammenarbeit und zu gegenseitigem Gehorsam berufen. Sie sollen also besorgt

RB 71,1-4

sein um das geistliche Wohl ihrer Gemeinde, in dem Wissen, daß der gute Eifer eines einzelnen allen zugute kommt, ein bitterer Eifer aber schadet.

c 602

3

Der Abt leite seine Brüder in Ehrfurcht vor der menschlichen Person, die als Bild Gottes geschaffen ist, indem er den freiwilligen Gehorsam der Brüder fördert und ihnen soweit als möglich hilft, ihre Begabungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu entfalten. Er führe sie so, daß sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausführung seiner Anordnungen in aktivem und verantwortungsvollem Gehorsam zusammenarbeiten, wobei jedoch seine Autorität gewahrt bleibt, zu entscheiden und anzuordnen, was zu tun ist.

c 618
RB 64,7-15
PC 14

RB 3,2

4

Der Abt und die Amtsträger sollen den Brüdern Dinge, die alle angehen, bekanntgeben, und gerne ihre Wünsche und Vorschläge entgegennehmen.

RB 3,1-3
c 633,1-2

K. 17 Das liturgische Leben

1

In der Feier der Liturgie tritt das geistliche Ziel der Klostersgemeinschaft besonders zutage. Das innere Gespür für die monastischen Berufung und die brüderliche Gemeinschaft werden durch sie gestärkt und gefördert. Täglich wird in ihr das Wort Gottes gehört und Gott, dem Vater, das Lobopfer dargebracht; man nimmt teil am Geheimnis Christi, und durch den Heiligen Geist wird das Werk der Heiligung vollzogen.

SC 2

ST 17.1.A

Die heilige Liturgie soll nach dem Zisterzienser-ritus gefeiert werden, gemäß den Richtlinien, die vom Generalkapitel genehmigt und, soweit erforderlich, vom Heiligen Stuhl bestätigt sind.

CC 3

2

Die verschiedenen Zeiten des liturgischen Jahres vermögen in hervorragender Weise dazu beizutragen, das beschauliche Leben der Brüder zu nähren und zu bereichern. Sie bilden eine sehr sichere Grundlage für die Unterweisung und die Formung der Gemeinde.

SC 102-105

3

Der Sonntag, der dem Geheimnis der Auferstehung geweiht ist, ist ein Tag der Freude und des Freiseins von der Arbeit. So sollen die Brüder danach trachten, auf umfassendere und intensivere Weise gemeinsam an der Eucharistiefeier teilzunehmen und sich der *Lectio Divina* und

SC 106

dem Gebet zu widmen.

RB 48,22

K. 18 Die Feier der Eucharistie

Die Eucharistie ist die Quelle und der Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens und der Einheit der Brüder in Christus. Sie ist daher täglich von der ganzen Klostersgemeinschaft zu feiern. Denn durch die Teilnahme am Ostergeheimnis des Herrn wachsen die Brüder untereinander und mit der gesamten Kirche enger zusammen.

SC 10; PC 6
c 663,2

SC 48

K. 19 Das *Opus Dei* (das Werk Gottes)

1

Dem *Opus Dei* soll nichts vorgezogen werden. Daher ist das Stundengebet von der Gemeinde zu feiern, die so in Einheit mit der Kirche die priesterliche Aufgabe Christi erfüllt, Gott das Opfer des Lobes darzubringen und für das Heil der ganzen Welt einzutreten.

RB 43,3
SC 83-85
c 663,3;1173

ST 19.1.A

Da das *Opus Dei* der Heiligung des Tages dient, soll es zu den entsprechenden Stunden, die durch die Zisterzienserüberlieferung und durch die örtlichen Gewohnheiten festgesetzt sind, gefeiert werden.

RB 16,1-5
SC 88
c 1175

2

Das Stundengebet ist eine Schule des immerwährenden Gebets und ein herausragender Teil der monastischen Lebensweise. Es ist Aufgabe des Abtes, unter den Brüdern den Eifer für das *Opus Dei* zu fördern.

c 619

ST 19.2.A

Die Feier sei so beschaffen, daß sie den Geist der Klostersgemeinschaft auszudrücken und eine volle Teilnahme der Brüder herbeizuführen vermag.

SC 19

ST 19.2.B

In besonderen Fällen kann der Abt bestimmen, auf welche Weise ein Mönch am Stundengebet im Chor teilnehmen soll. Zuvor wird er jedoch die Angelegenheit mit dem Bruder selbst reiflich überlegt und auch in Betracht gezogen haben, was für die Gemeinde notwendig ist.

ST 19.2.C

In außerordentlichen Fällen kann der Generalabt mit Zustimmung seines Rates eine Klostersgemeinschaft von einer oder zwei kleinen

ST 84,1.C.f

Horen dispensieren.

3

Ein Bruder, der etwa bei der Feier im Chor abwesend war, hat das Stundengebet entsprechend den Weisungen des Abtes und den Richtlinien des allgemeinen Rechtes

RB 50,3-4

zu verrichten.

K. 20 Die Memoria Dei (das Gottgedenken)

Indem die Brüder ständig Gottes eingedenk sind, dehnen sie das *Opus Dei* über den ganzen Tag aus. Daher soll der Abt darauf bedacht sein, daß jeder Bruder reichlich Muße hat, sich der Lesung und dem Gebet zu widmen. Es sei die Sorge aller, daß der klösterliche Lebensraum der Stille und Sammlung förderlich sei.

RB 4,56
RB 7,10-11
c 663,1

ST 20.A

Alle Brüder haben jährlich wenigstens sechs Tage hindurch geistliche Exerzitien zu halten.

c 663,5

K. 21 Die Lectio divina (die heilige Lesung)

Die beharrliche *Lectio divina* fördert in höchstem Maße den Glauben der Brüder an Gott. Diese herausragende Übung des monastischen Lebens, in der das Wort Gottes vernommen und wiedergekaut wird, ist eine Quelle des Gebetes und eine Schule der Kontemplation, in der der Mönch von Herz zu Herz mit Gott spricht. Deshalb sollen die Brüder für diese Art von Lesung täglich einen angemessenen Zeitraum freihaben.

RB 4,55; 48,1

DV 25

PC 6; c 663,3

ST 21.A

Die Überlieferung schätzt die *Lectio divina*, die in Gemeinschaft gehalten wird, besonders hoch. Sie ist besonders für die Fastenzeit zu empfehlen.

K. 22 Die Intentio cordis (das Streben des Herzens)

Die Mönche mögen sich im Geist der Zerknirschung und in der Glut lebhaften Verlangens häufig dem Gebet widmen. Sie leben auf der Erde, aber geistlich weilen sie im Himmel, da sie mit aller Sehnsucht des Herzens nach dem ewigen Leben verlangen. Die Selige Jungfrau Maria, die bereits in den Himmel aufgenommen wurde und nun Leben, Wonne und Hoffnung aller Erdenpilger ist, mögen sie stets im Herzen tragen.

RB 20,3; 52,4
RB 4,56

RB 4,46
K 3,4

ST 22.A
Der Abt muß auf kluge Weise für die tägliche Zeit des inneren Gebets
Vorsorge treffen.

K. 23 Die Nachtwachen

Nach der Tradition des Ordens werden die Stunden vor
Sonnenaufgang, die dafür am geeignetsten sind, Gott geweiht durch
die Feier der Vigilien, durch Gebet und Betrachtung, in der nüchternen
Erwartung der Wieder- kunft Christi.

RB 8

IGLH 72

ST 23.A
Die Zeit, zu der die Brüder aufstehen, ist so anzu- setzen, daß die
Vigilien ihren Charakter als nächst- liches Gebet behalten.

RB 16,4-5
SC 89 c

K. 24 Die Schweigsamkeit

RB 6; 7,56-61

Die Schweigsamkeit wird zu den herausragenden mona- stischen
Werten unseres Ordens gerechnet. Sie sichert dem Mönch Einsamkeit
in der Gemeinde. Sie fördert das Gottgedenken und die brüderliche
Einheit, öffnet den Sinn für die Anregungen des Heiligen Geistes,
fördert die Wachsamkeit des Herzens und das einsame Gebet vor
Gott. Daher sollen sich die Brüder zu jeder Zeit, be- sonders aber in
den Stunden der Nacht, um das Still- schweigen bemühen, das sowohl
über die Worte als auch über die Gedanken wacht.

PC 7

RB 42

ST 24.A
Gemäß der Ordensüberlieferung ist das Stillschwei- gen besonders
an den regularen Orten zu beachten, das heißt in der Klosterkirche,
im Kreuzgang, im Refektorium und im Skriptorium. Rekreationen sind
in den Klostergemeinden des Ordens nicht üblich.

ST 24.B
Andere Bestimmungen zur Regelung des Sprechens, vor allem im
Kapitelsaal und in den Zellen, werden von jeder Gemeinde selbst
festgesetzt und sind dem Ge- neralabt zur Approbation vorzulegen.

K. 25 Die monastische Askese

Die innere Ruhe, die in der Stille zu pflegen ist, ist darüber hinaus
eine Frucht der Reinheit und der Einfachheit des Herzens. Daher soll
der Mönch in froher Bußgesinnung die Mittel, die dazu im Orden
geboten werden, gern anwenden, nämlich die Arbeit, das verborgene
Leben und die freiwillige Armut, sowie auch das Wachen und Fasten.

PC 7; K 2

K. 26 Die Arbeit

--

Die Arbeit, besonders die Handarbeit, verschafft den Mönchen Gelegenheit, am göttlichen Werk der Schöpfung und der Erlösung teilzunehmen und den Spuren Jesu Christi nachzufolgen. In der Zisterzienser-Überlieferung erfreut sie sich von jeher einer besonderen Wertschätzung. Diese harte und heilsame Arbeit verschafft den Brüdern und anderen, besonders den Armen, Lebensunterhalt, und sie bringt ihre Solidarität mit den vielen Arbeitern zum Ausdruck. Sie bietet zugleich Gelegenheit zu fruchtbarer Askese, welche die Entfaltung und Reifung der Person begünstigt und die Gesundheit des Leibes wie des Geistes fördert. Außerdem trägt die Arbeit sehr zum inneren Zusammenhalt der ganzen Gemeinde bei.

*RB 48
EP 15,8*

ST 26.A

Die Dauer der Arbeit ist entsprechend den Anforderungen der monastischen Lebensweise und den örtlichen Notwendigkeiten festzulegen. Die Brüder sollen täglich wenigstens vier Stunden und im allgemeinen nicht mehr als sechs Stunden durch die Arbeit in Anspruch genommen werden.

K. 27 Die Einfachheit

Nach dem Beispiel der Väter von Cîteaux, die in Einfachheit die Beziehung mit dem einfachen Gott suchten, sei die Lebensweise der Brüder einfach und genügsam. Im Hinblick darauf soll alles im Haus Gottes unter Meidung jeglichen Überflusses so eingerichtet

*RB 55,11
EP 15*

c 634

werden, daß die Einfachheit selbst alle Formen kann. Daher soll sie in Gebäuden und Ausstattung, in Nahrung und Kleidung und sogar in der Feier der Liturgie deutlich zum Ausdruck kommen.

ST 27.A

Das Kloster soll eine anziehende Einfachheit ausstrahlen. Die Brüder sollen darum bemüht sein, den Klosterbereich sorgfältig in Ordnung zu halten und mit den Gütern der Natur verantwortungsvoll umzugehen.

K. 28 Das Fasten

Das monastische Fasten drückt die demütige Haltung des Geschöpfes vor Gott aus; es weckt im Herzen des Mönches das geistliche Verlangen und nimmt Anteil an Christi Erbarmen gegenüber der Schar der Hungernden. Die Brüder sollen das Vierzig tägige Fasten, das Osterfasten und andere Fastenzeiten entsprechend den Ordensbräuchen und den Verfügungen des Abtes einhalten.

RB 4,13; 41

c 1249-1253

ST 28.A

Am Aschermittwoch und am Karfreitag sollen sich die Brüder mit Brot

und Wasser oder mit etwas Entsprechendem zur Mittagsmahlzeit begnügen.

ST 28.B
Gemäß der Überlieferung sollen sich die Brüder zu jeder Zeit der Fleischspeisen enthalten, außer im Fall der Notwendigkeit.

RB 39,11

ST 28.C
Wenn ein Bruder, durch Gottes Gnade angeregt, mehr fasten will, möge er das seinem Abt vorlegen.

RB 49,8-10

K. 29 Die Trennung von der Welt

1
Menschen, die nichts der Liebe Christi vorziehen, entziehen sich den Gewohnheiten der Welt. Das erfor-

RB 4,21
RB 4,20
EP 15; 17,4

dert gemäß der monastischen Tradition auch einen gewissen Grad physischer Trennung. Deshalb ist das Kloster so gebaut, daß es die Ruhe und Einsamkeit der Bewohner in jeder Hinsicht gewährleistet.

c 607,3
c 667,1-3
RB 66,6-7

2
Die Gebäude, in denen die Mönche leben und arbeiten, sind ihnen streng vorbehalten. Doch können Gläubige die Kirche besuchen, besonders in der Zeit, in der dort öffentlich Gottesdienst gefeiert wird. Sache des Abtes ist es, mit Zustimmung seines Rates den Bereich abzugrenzen, der zur strengen Klausur gehört. Ihm steht es zu, aus gerechtem Grund Außenstehenden den Zutritt und Mönchen das Verlassen der Klausur zu erlauben. Im Gebrauch der Kommunikationsmittel, d.h. des Radios, des Fernsehens und des Telefons, gehe man mit der nötigen Unterscheidung vor. Nur wenn mit Umsicht die besondere Eigenart des beschaulichen Lebens gewahrt bleibt, kann der Gebrauch gestattet werden. Die Mönche sollen zu dieser Lebensweise der Trennung von der Welt sorgfältig hingeführt werden. Für die Anwendung dieser Grundsätze ist nicht nur der Abt verantwortlich, sondern auch alle Brüder.

c 667,1-2

ST 38 B.c
c 667,1

K 13,3
c 666

K. 30 Die Aufnahme der Gäste

Jedes Kloster soll nach Orts- und Zeitumständen die Tradition einhalten, Gäste und Arme wie Christus aufzunehmen. Jene, die die göttliche Vorsehung zum Kloster führt, sollen von den Brüdern mit Ehrfurcht und Zuvorkommenheit aufgenommen werden, ohne daß jedoch durch diesen Dienst die monastische Ruhe Schaden leidet.

RB 53
EP 15.9

ST 30.A
Jene, die auf der Suche nach innigerem Gebet zum Kloster kommen, sollen von der Gemeinde Hilfe erhalten.

--

ST 30.B

Durch Gottes Fügung gelten die Klöster nicht nur für die, die unseren Glauben teilen, sondern auch für alle Menschen guten Willens als heilige Orte.

LG 46
RB 4,8

ST 30.C

Die Gemeinde selbst soll regeln, in welcher Weise die Gäste am Gottesdienst teilnehmen.

ST 30.D

Die Verwandten der Brüder sollen besonders herzlich aufgenommen werden, jedoch in einer Weise, die mit der Mönchsberufung in Einklang steht.

K. 31 Das Apostolat der Mönche

Die Treue zur der monastischen Lebensweise verbindet sich aufs innigste mit dem Eifer für das Reich Gottes und für das Heil der ganzen Menschheit. Diesen apostolischen Eifer tragen die Mönche in ihrem Herzen. Ihre Form der Teilnahme an der Sendung Christi und seiner Kirche und der Eingliederung in die Teilkirche ist das kontemplative Leben selbst. Wie sehr nun auch die Notwendigkeit des tätigen Apostolates drängt - die Mönche dürfen nicht gerufen werden, in den verschiedenen seelsorglichen Diensten oder in einer anderen Tätigkeit auswärts Hilfe zu leisten.

PC 7; AG 18

c 204,1
c 209

c 674

ST 31.A

Wo unter besonderen Umständen eine pastorale Hilfe vom Kloster erbeten wird, soll der Abt, wenn er der Bitte zustimmt und urteilt, es müsse ihr entsprochen werden, diesen Dienst einem Bruder übertragen, der zur Ausführung geeignet und bereit ist.

K. 32 Das Verhältnis zur kirchlichen Hierarchie

Die Mönche sollen mit der Teilkirche, zu der sie gehören, und mit deren Bischof, dem sie in Folgsamkeit und Ehrfurcht ergeben sind, Beziehungen der Liebe pflegen. Dem Papst, dem Stellvertreter Christi, sollen sie als ihrem obersten Hirten demütig gehorchen, auch aufgrund des Gehorsamsgelübdes.

c 590

Zweites Kapitel

DER DIENST DER AUTORITÄT

--

K. 33 Der Dienst des Abtes

RB 2; 64

1

Der von den Brüdern gewählte Abt empfängt seine Gewalte von Gott durch Vermittlung der Kirche. Der Glaube sieht in ihm den Stellvertreter Christi im Kloster. Als Vater der ganzen Gemeinde dient er ihr in geistlichen wie in zeitlichen Angelegenheiten (vgl. cann. 596 _ 1 und 618 CIC).

RB 2,2;63,13

PC 14

2

Der Abt soll die Hirtensorge über die ihm anvertraute Herde ausüben. Allen erweise er die Güte und Menschenfreundlichkeit Christi und strebe danach, mehr geliebt als gefürchtet zu werden. Er passe sich der Eigenart eines jeden an und ermuntere die Brüder, eifrig und frohen Herzens auf dem Weg der göttlichen Berufung voranzuschreiten. Für jeden einzelnen soll er beständig zu Gott beten.

RB 27,5-9

RB 64,15

RB 28,4

3

Als Lehrer in der Schule Christi wacht der Abt über die Treue seiner Brüder zur monastischen Tradition. Er nähre sie mit der Speise des Wortes Gottes und durch sein eigenes Beispiel. Er soll es nicht vernachlässigen, sich mit der Heiligen Schrift und der Weisheit der Väter zu stärken. Allen Mönchen soll er für Gespräche leicht zugänglich sein.

RB 2,11-13

c 619; K 3,2

ST 33.3.A

An festgesetzten Tagen soll der Abt zur Klostergemeinde sprechen, wobei er häufig die Regel des heiligen Benedikt auslegen möge.

K 45,2
ST 58.A

ST 33.3.B

Die Brüder sollen sich mit Vertrauen an ihren Abt wenden, dem sie die Gedanken, die in ihrem Herzen aufsteigen, frei und ungezwungen mitteilen können. Er selbst darf sie aber in keiner Weise drängen, ihm ihr Gewissen zu öffnen.

c 630,5
RB 7,44
PC 14

4

Als weiser Arzt soll sich der Abt bemühen, seine eigenen Wunden und die der anderen zu behandeln, und im Namen Christi die Brüder zu heilen, die durch die Sünde verwundet sind. Er soll sich alle Mühe geben und mit erfinderischer Klugheit und allem Eifer danach streben, daß keiner der ihm anvertrauten Brüder verloren geht. Wenn es die Sache erfordert, soll er die Hilfe älterer Brüder mit geistlicher Erfahrung erbitten. Vor allem aber wende er das Gebet aller an, um die Schwächen der Brüder zu heilen.

RB 27;28

K. 34 Das Leitungsamt des Abtes

1

Der Abt ist ein höherer Oberer, der die kirchliche Leitungsgewalt im äußeren und inneren Bereich ausübt.

c 620

ST 34.1.A

Der Obere des Klosters, das noch Teil seines Mutterhauses ist, hat delegierte Gewalt, die er aber selbst subdelegieren kann.

c 137

ST 34.1.B

Der *Superior ad nutum* - siehe ST 39.2.B - hat eine delegierte Gewalt nach den Weisungen des Pater Immediat.

K 74.2

2

Was hier über den Abt gesagt wurde, gilt in gleicher Weise vom Titularprior, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird.

ST 5.A.b-c

K. 35 Die klösterlichen Amtsträger

Der Abt wähle sich für die verschiedenen Ämter des Klosters geeignete Helfer aus. Mit dem Rat gottesfürchtiger Brüder setze er den Prior, den Novizenmeister, den Cellerar und die übrigen Amtsträger ein, auf die er ruhig seine Lasten verteilen möge. Die so erwählten Brüder sollen ihre Aufgaben eifrig und untadelig gemäß den Geboten Gottes und den Weisungen

RB 65,15

des Abtes so erfüllen, daß im Haus Gottes niemand verwirrt oder betrübt werde.

*RB 65,16
RB 31,19*

K. 36 Die Beratung mit den Brüdern

RB 3

1

In Angelegenheiten, die das Wohl der Gemeinschaft betreffen, soll sich der Abt, eingedenk der Mahnung der Regel, gern mit den Brüdern beraten. Das kann sowohl durch das Konventualekapitel als auch durch einen besonderen Rat geschehen. Die Brüder aber mögen im Geist der Gelehrigkeit gegenüber der Stimme des Heiligen Geistes zur Beratung kommen und in Demut und Verantwortungsbewußtsein ihre Meinung vorbringen. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist es Sache des Abtes, nach aufmerksamem Anhören der Brüder die letzte Entscheidung zu fällen. In vertraulichen Angelegenheiten sollen alle sorgfältig das Geheimnis bewahren.

*K 16,1; PC 14
c 127*

c 627.1

K 16.3

c 127.3

2

Die Stimmabgabe soll geheim sein bei allen Wahlen sowie in den anderen vom Recht festgesetzten Fällen, oder wenn einer der Anwesenden es verlangt. Bei der Auszählung der Stimmen werden die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen nicht gerechnet. Wenn für eine Handlung die Zustimmung des Rates des Abts oder des Konventualekapitels erforderlich ist, muß der Abt, um gültig handeln zu können, eine solche Zustimmung erhalten, je nach Fall mit absoluter Mehrheit oder mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Hat er die Zustimmung bekommen, kann der Abt handeln, aber er ist dazu nicht verpflichtet. Ist die Zustimmung aber verweigert, kann er nicht gültig handeln. Genauso ist die Befragung zur Gültigkeit einer Handlung in den Fällen notwendig, wo dem Abt vorgeschrieben ist, seinen Rat oder das Konventualekapitel anzuhören.

c 127

c 627

ST 36.2.A

Abstimmungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn zuvor die zu entscheidende Sache klar dargelegt und ein gewisser Zeitraum für Überlegung und Gebet eingeräumt worden war.

ST 36.2.B

Sooft die Zustimmung gefordert ist, hat der Abt nach erfolgter Abstimmung mit zwei Zeugen die Stimmen auszuzählen und das Resultat bekanntzugeben. Das Ergebnis ist in das Buch der Kapitels- oder Ratsbeschlüsse einzutragen und vom Abt selbst und zwei Zeugen zu unterschreiben.

c 173,2

c 173,4

3

Wenn der Obere einen Rat oder eine Zustimmung erteilt, kann er seine Stimme abgeben, muß es aber nicht. Abwesende können weder brieflich ihre Stimme abgeben, noch ihre Stimmabgabe einem Mitbruder übertragen. Exklausurierte haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

c 167,1

K 62.2

ST 36.3.A

Der Bruder, der von seinem Kloster im Dienst des Ordens oder - gemäß K. 13.3 - aus Gründen der Gesundheit, der Studien oder des Eremitenlebens abwesend ist, behält als Glied des Konventualekapitels das aktive und passive Wahlrecht. In der Frage jedoch, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, muß er Reife, Unterscheidungsgabe und Verantwortungsbewußtsein zeigen.

ST 36.3.B

Abgesehen von den in ST 36.3.A genannten Fällen ruht das aktive und passive Wahlrecht eines Bruders, der mehr als sechs Monate von seinem Kloster abwesend ist.

a)

Wenn ein abwesender Bruder endgültig in seine Gemeinde

zurückkehren will, kann der Abt mit Zustimmung seines Rates unter Berücksichtigung der Dauer der Abwesenheit fordern, daß er eine gewisse angemessene Zeit in der Gemeinde verbringe, bevor er das Stimmrecht wieder ausüben kann.

b)
Der Vorsitzende einer Wahl kann nach Befragung des Konventualkapitels einem Bruder das Wahlrecht zurückgeben, wenn dieser es durch Abwesenheit

verloren hatte, jetzt aber wieder dauernd im Kloster lebt.

K. 37 Das Konventualkapitel

Die Brüder mit feierlicher Profeß, die in der Klostersgemeinschaft ihre Stabilität haben, bilden zusammen mit dem Oberen das Konventualkapitel. Alle genießen das aktive und passive Stimmrecht bei den Entscheidungen und Rechtsakten, wenn in den Konstitutionen nicht etwas anderes vorgesehen ist.

ST 37.A

Die Zustimmung des Konventualkapitels mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen braucht der Abt,

c 127

a)
um einen Mönch des Ordens zur Stabilität in der Gemeinde zuzulassen, unbeschadet der Ausnahme in Konstitution 60;

ST 60.A

b)
um eine geplante Neugründung zu beginnen;

c)
um eine Gründung zu einem rechtlich selbständigen Kloster zu erheben;

d)
um ein Priorat zur Abtei zu erheben.

ST 37.B

Die Zustimmung des Konventualkapitels mit der absoluten Mehrheit der Stimmen braucht der Abt,

a)
um einen Novizen zur Ablegung der zeitlichen Gelübde zuzulassen;

K 51; c 656

b)
um einen Bruder zur feierlichen Profeß zuzulassen;

K 54; c 658

- c) um in den Verwaltungsangelegenheiten vorgehen zu können, von denen in K. 44 die Rede ist; c 638,3
- d) um den Wechsel der Filiation zu gestatten; ST 73.C; 79.A.e
- e) um einen Bruder mit zeitlichen Gelübden von wenigstens drei Jahren an einer Wahl im einfachen Priorat teilnehmen zu lassen; ST 39.2.A
- f) um den Prozeß einer Neugründung in die Wege zu leiten.

K. 38 Der Rat des Abtes

Zur Leitung der Klostersgemeinde steht dem Abt ein Rat zur Seite, der aus einigen Mitgliedern des Konventualkapitels besteht. c 127; 627,1

ST 38.A

Der Rat des Abtes soll aus mindestens drei Brüdern bestehen, von denen wenigstens einer von der Klostersgemeinde gewählt sein soll.

ST 38.B

Der Zustimmung durch die absolute Mehrheit seines Rates bedarf der Abt,

- a) um einen Bruder, der die Klostersgemeinde nach dem Noviziat oder nach seiner Profeß rechtmäßig verlassen hat, ohne Verpflichtung zur Wiederholung des Noviziats wiederaufzunehmen, und um die Art und die Dauer der neuen Erprobung zu bestimmen; c 690,1-2
K 66; ST 66.A
- b) um die Zeit zu bestimmen, die ein Bruder gemäß ST 36.3.B.a nach seiner Rückkehr in der Gemeinschaft verbringen muß, bevor er das Stimmrecht wieder ausüben kann;
- c) um einem Bruder zu gestatten, außerhalb des Klosters zu leben in den Fällen, von denen K. 13.3 handelt, und um die Grenzen der strengen Klausur zu bestimmen, die einzuhalten sind; K 29.2
c 667,1
- d) um den Generalabt zu bitten, daß er einen Bruder um des Friedens willen gemäß ST 60.B verpflichtet, sich eine Zeitlang in

ein anderes Kloster zu begeben;

e)
um den Generalabt zu bitten, er möge beim Heiligen Stuhl die
Auferlegung der Exklaustration für einen Bruder erwirken.

c 686,3
ST 84,1.C.i

ST 38.C

Der Abt muß zuvor seinen Rat hören, wenn es sich darum handelt,

a)
einen Postulanten zum Noviziat zuzulassen;

c 641
ST 48.A

b)
einen Superior für eine Neugründung zu ernennen;

c)
Mönche für eine Neugründung zu bestimmen;

d)
einem Mönch die Erlaubnis zu geben, der eremitischen
Berufung zu folgen;

ST 13.3.A

e)
einen Bruder mit zeitlichen Gelübden von der folgenden
Profeßablegung auszuschließen;

c 689,1
K 63,2

f)
sich an den Generalabt zu wenden, damit dieser ein Indult der
Dispens von den feierlichen Gelübden erbitte;

K 64

g)
den Prozeß der Entlassung eines Bruders mit feierlichen oder
zeitlichen Gelübden einzuleiten.

K 65; c 697

ST 38.D

Der Abt handelt mit seinem Rat, wenn eine Erklärung abzugeben
ist über das Vorliegen des Tatbestandes, wonach gemäß can. 694
_ 2 CIC rechtlich die Entlassung eines Mönches feststeht.

K 65

K. 39 Die Wahl des Abtes

1

In einem Tochterkloster ohne Abt übernimmt der Pater Immediat für
alle Angelegenheiten die Verantwortung.

CC 11,4 a

2

Die Wahl des Abtes wird vom Konventualkapitel gemeinsam mit den

RB 64,1

Oberen der Tochterklöster kollegial durchgeführt. Der Pater Immediat, der die Wahl von Rechts wegen leitet, oder sein Delegierter, soll unter den Brüdern den Geist des Glaubens und der Unterscheidung fördern, damit sie dem Haus Gottes einen würdigen Verwalter bestellen.

K 74,2

RB 64,5
c 626

ST 39.2.A

Bei der ersten Wahl, die nach der Erhebung einer Gründung zu einem rechtlich selbständigen Kloster stattfindet, und bis zur Erhebung des Klosters zu einem völlig selbständigen Priorat, können die Professoren mit zeitlichen Gelübden, die wenigstens drei Probejahre haben, mit Zustimmung des Konventualkapitels ihre Stimme abgeben.

ST 37.B.e

ST 39.2.B

Wenn es das Wohl der Gemeinde fordert, kann der Pater Immediat nach Befragen des Konventualkapitels und mit Zustimmung des Generalabtes die Wahl aufschieben und nach Anhören der Brüder einen *Superior ad nutum* ernennen. Wenn diese außerordentliche Form der Leitung nach drei Jahren verlängert werden muß, soll der Pater Immediat wieder die

ST 34.1.B
K 74,2

anhören und die Angelegenheit dem Urteil des Generalkapitels unterbreiten.

3

Damit ein Mönch zum Abt gewählt werden kann, ist erforderlich, daß er wenigstens sieben Jahre feierliche Probe im Orden hat.

c 623

ST 39.3.A

Der Wahlkandidat muß mindestens 35 Jahre alt sein.

ST 39.3.B

Jeder Bruder, der im Orden Probe abgelegt hat, kann zum Abt gewählt werden, auch der Abt eines Tochterhauses, wenn sich die Notwendigkeit ergeben sollte, nicht aber der Abt eines anderen Klosters.

CC 11,5

4

Der Abt oder der Prior eines selbständigen Priorates wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Doch kann er nach den vom Generalkapitel festgelegten Bedingungen für eine bestimmte Zeit gewählt werden. Der Prior eines einfachen Priorates wird jedoch nach den Normen des *Statutes für die Gründungen* gewählt.

c 624,1

ST 39.4.A

Wenn zwei Drittel des Konventualkapitels es wünschen, kann das Kapitel einen Abt für die befristete Amtszeit von sechs Jahren wählen. Solange die Gemeinde nicht zurückgekehrt ist zu einer unbefristeten Amtszeit des Abtes, genügt bei der folgenden

c 624,2

unbefristeten Amtszeit des Abtes, genügt bei den folgenden Wahlen die absolute Mehrheit der Stimmen, damit das Konventualkapitel einen Abt für die befristete Amtszeit von sechs Jahren wählen kann.

ST 84.1.D.a

ST 39.4.B

Vor der Wahl muß der Vorsitzende das Konventualkapitel befragen, ob es den Wunsch hat, einen Abt für sechs Jahre zu wählen.

ST 39.4.C

Ein Abt, der für bestimmte Zeit gewählt ist, kann jederzeit wiedergewählt werden.

ST 39.4.D

Der Termin für die Wahl kann frühestens fünfzehn Tage nach Freiwerden des Amtes, spätestens aber drei Monate danach festgesetzt werden, außer es besteht ein gültiges Hindernis. Falls ein Abt jedoch auf bestimmte Zeit gewählt worden war, findet die Wahl sofort nach Amtsablauf statt.

c 153,2

5

Damit ein Bruder gewählt wird, ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, wobei die ungültigen Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Wenn im ersten und zweiten Wahlgang keine Mehrheit erreicht wird, sollen weitere Wahlgänge stattfinden, bis sie erreicht ist. Der Vorsitzende hat die Vollmacht, mit Zustimmung des Konventualkapitels die Zahl der Wahlgänge zum Wohl der Gemeinde zu begrenzen. Um jemanden zu postulieren, sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

c 119,1

c 181

6

Die Wahl wird vom Generalabt bestätigt. Jede Wiederwahl erfordert ebenso die Bestätigung durch den Generalabt. Wenn aber ein Laie oder Diakon gewählt worden ist, ist er möglichst schnell zum Priester zu weihen. Der Generalabt darf die Wahl nur bestätigen, wenn er sich vorher vergewissert hat, daß der Gewählte die Priesterweihe empfangen will und außerdem die nach dem allgemeinen Recht zur Übernahme des Priestertums geforderten Eigenschaften besitzt.

c 179
K 82.2

ST 39.6.A

Nach Erhalt der Bestätigung wird der Gewählte in sein Amt eingesetzt und empfängt zur geeigneten Zeit die Abtsweihe.

ST 39.6.B

Die Wahlakten sollen so bald als möglich dem Generalabt übersandt

werden.

ST 39.6.C

Wahl, Einsetzung und Abtsweihe finden nach dem Rituale des Ordens statt.

K. 40 Der Rücktritt vom Amt

Der Abt kann aus gerechtem Grund dem Generalkapitel den Rücktritt von seinem Amt unterbreiten.

*c 187-189
K 79*

ST 40.A

Nach Vollendung seines 75. Lebensjahres soll der Abt von sich aus den Rücktritt einreichen.

c 184,1

ST 40.B.1

Wenn ein Abt seinen Rücktritt eingereicht hat, soll immer der Pater Immediat gehört werden. Falls erforderlich, soll die Meinung der Klostersgemeinschaft sorgfältig erkundet werden. Wenn angebracht, soll man auch den Rat benachbarter Oberer einholen.

ST 74.2.B

St 40.B.2

Wenn es einem Abt wegen Krankheit oder aus irgend-einem anderen Grund (wie Gefangenschaft, Verbannung oder Exil, vgl. can 412 CIC) physisch oder psychisch unmöglich ist, sein Hirtenamt auszuüben, ist es Sache des Pater Immediat, nachdem er den Rat von Sachverständigen eingeholt und die Zustimmung des Konventualkapitels erlangt hat, die Angelegenheit zu untersuchen und auf Richtigkeit zu überprüfen. Wenn der Sachverhalt feststeht, setzt er sofort den Generalabt davon in Kenntnis, der mit der Zustimmung seines Rates den Abt aus seinem Amt entlassen kann.

ST 40.C

Ein Mönch, der die Gemeinde seiner Profese verlassen hat, um in einer anderen Klostersgemeinschaft des Ordens das Amt des Abtes auszuüben, kann nach Amtsverzicht oder Ablauf der Amtszeit seine frühere Stabilität innerhalb von zwei Monaten wieder aufnehmen.

ST 83.1.B

Drittes Kapitel

DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

K. 41 Das Vermögen des Klosters

--

1

Die Treue zur zisterziensischen Überlieferung verlangt, daß die festen Einkünfte der Klostersgemeinde vorwiegend aus dem Ertrag ihrer Arbeit kommen. Jeder Bruder hat das Recht und die Pflicht, der Gemeinde zu dienen, indem er seinen Anteil an deren Arbeit seinen Kräften und den wirtschaftlichen Strukturen des Klosters entsprechend übernimmt.

*EP 15
RB 48,7-8*

2

Aufgabe des Abtes als Verwalter des Hauses Gottes ist es, den Besitz des Klosters und den Gebrauch der zeitlichen Güter so zu regeln, daß einerseits für die menschlichen Bedürfnisse gesorgt ist, andererseits dem Gesetz des Evangeliums gehorcht wird. Die Gemeinde soll die Soziallehre der Kirche treu befolgen und in ihrem Geschäftsverkehr alles vermeiden, was unterdrückerische Strukturen aufrechterhält.

RB 2,35-36

c 1286,1-2

3

Nach alter Überlieferung soll möglichst ein Teil der Einkünfte des Klosters für die Bedürfnisse der Kirche und für die Unterstützung der Armen bestimmt werden.

*EP 15
c 222; c 640
RB 53,15; 55,9*

K. 42 Die rechtliche Stellung

Nach dem Recht sind der Orden selbst sowie die einzelnen Klöster juristische Personen und als solche fähig, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.

c 634,1; c 1255

K. 43 Die ordentliche Verwaltung

1

Der Abt soll einen Cellerar bestellen, der für die ordentliche Verwaltung des Klosters in zeitlichen Dingen zuständig ist. Nur diesem steht es, außer dem Abt, normalerweise zu, gültig Ausgaben zu machen und Rechtsakte im Namen des Klosters zu setzen. Der Abt kann jedoch auch anderen Brüdern Verwaltungsaufgaben übertragen, wobei er die Grenzen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Amtsvollmachten auf finanziellem Gebiet bestimmt. Alle diese Amtsträger müssen dem Abt Rechenschaft ablegen.

*RB 31
c 636,1
c 1280*

c 638,2

c 636,2

ST 43.1.A

Das Kloster ordnet die Buchführung nach landesüblicher Methode. Sie ist regelmäßig der Prüfung durch einen Fachmann zu unterziehen.

ST 43.1.B

Um Geld verzinslich anzulegen, ist die Zustimmung des Abtes erforderlich. Diese Geldanlagen muß man wirklich klug handhaben; jede Börsenspekulation ist untersagt.

ST 43.1.C

In keinem Fall ist es Mitgliedern des Ordens gestattet, Dritten irgendwelche Rechte hinsichtlich des Gebrauchs der Worte "Trappist", "trappistisch" und deren Ableitungen zu übertragen. Mit allen Mitteln und Anstrengungen sollen sie sich hingegen bemühen, unter Zuhilfenahme des staatlichen Rechts, jegliche unrechtmäßige Aneignung oder Nachahmung oder Verwendung dieser Bezeichnungen zu verhindern bzw. ihr Einhalt zu gebieten. Sie sollen sich gleichermaßen davor hüten, Rechte aufzugeben oder zu überlassen für die Nutzung eines Titels - aus welchem Grund auch immer - (sei es als Markenzeichen, Emblem, Handelsname oder dgl.), der sich aus dem Namen ihres Klosters oder aus damit zusammenhängenden Wortteilen, wie z.B. "Abtei", "Mönch", "Kloster" und ähnlichen ableitet.

2

Das Kloster soll einen Finanzrat haben, mit dem der Abt zu festgesetzten Zeiten den wirtschaftlichen Stand des Klosters prüft.

c 1280

3

Die Vermögensverwaltung soll bei der regulären Visite geprüft werden.

ST 43.3.A

Die Buchführung des Klosters ist dem Visitor vorzulegen. Wenigstens alle vier Jahre muß sie, bevor der Visitor die Unterschrift gibt, von einem wirklichen Fachmann geprüft werden. Wenn der Visitor erkennt, daß die wirtschaftliche Lage des Klosters ernstlich gefährdet ist, muß er den Generalabt verständigen und, wenn er ein delegierter Visitor ist, auch den Pater Immediat.

K. 44 Die außerordentliche Verwaltung

1

Sowohl Veräußerungen als auch Transaktionen, durch welche die überkommene wirtschaftliche Lage des Klosters verschlechtert werden könnte, sind als Akte der außerordentlichen Verwaltung anzusehen. Um in Geschäften, die die vom Recht festgesetzten Summen überschreiten, solche Akte gültig setzen zu können, sind besondere Bewilligungen erforderlich.

c 638,1

ST 79.A.h

2

Die Erlaubnis des Heiligen Stuhles wird gefordert, wenn es sich um ein Geschäft außerordentlicher Verwaltung handelt, das die vom

c 638,3

Heiligen Stuhl für je- de Region festgesetzte Summe überschreitet. Dasselbe gilt, wenn es sich um Dinge handelt, die dem Kloster auf Grund eines Gelübdes geschenkt worden sind, oder wenn es sich um Gegenstände von künstlerischem oder historischem Wert handelt.

ST 44.2.A

Wenn die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich ist, ist auch die Zustimmung des Konventualkapitels und des Generalkapitels notwendig.

*c 638,3
ST 79.A.h*

ST 44.2.B

In dringenden Fällen kann die Erlaubnis, die vom Generalkapitel zu erbitten ist, vom Generalabt mit Zustimmung seines Rates erlangt werden. Diese Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden.

ST 84.1.C.e

3

Das Generalkapitel bestimmt die Summen, bei deren Überschreitung die Geschäfte außerordentlicher Verwaltung, die nicht unter _ 2 fallen, besonderer Erlaubnisse bedürfen, damit sie gültig vollzogen werden können.

c 638,1

ST 44.3.A

Die Zustimmung des Konventualkapitels und des Generalkapitels ist erforderlich für jedes Geschäft, bei dem die vom Generalkapitel bestimmte höhere Summe überschritten wird, sowie für den Bau oder Abbruch von Gebäuden, die diesen Wert überschreiten.

*ST 37.B.c
ST 79.A.h*

ST 44.3.B

Die Zustimmung des Konventualkapitels ist erforderlich für jedes Geschäft, bei dem die niedrigere vom Generalkapitel festgesetzte Summe überschritten wird, und um jemandem die Vollmacht zur Erledigung eines wichtigen Rechtsgeschäfts zu übertragen.

*ST 37.B.c
c 638.3*

Viertes Kapitel

DIE AUSBILDUNG

K. 45 Der Verlauf der Ausbildung

1

Die Ausbildung im Zisterzienserleben hat als Ziel, daß durch das Wirken des Heiligen Geistes in den Brüdern die Gottebenbildlichkeit wiederhergestellt werde. Unterstützt durch die liebevolle Fürsorge der Gottesmutter, schreiten die Brüder in der monastischen Lebensweise voran, damit sie so allmählich Christus in seiner vollendeten Gestalt darstellen dürfen.

RB Prol 49

2

Einsamkeit, ununterbrochenes Gebet, demütige Arbeit, freiwillige Armut, Keuschheit in der Ehelosigkeit und Gehorsam sind keine menschlichen "Kunsthfertigkeiten" und können durch andere Menschen nicht schulmäßig vermittelt werden. Doch können die Lehre des Abtes, die Erfahrung und Weisheit der Älteren, die beständige Hilfe und das Beispiel der Gemeinde den Brüdern von höchstem Nutzen sein, wenn sie sich in den verschiedenen Phasen und Wechselfällen des geistlichen Lebens abmühen.

K 3,2-3

ST 33.3.A
ST 58.A

3

Sache der Gemeinde ist es, jedem Bruder im Fortschritt der Ausbildung Beistand zu leisten, damit er sich die wesentlichen Elemente der zisterziensischen Lebensweise aneignen kann. Die Brüder, die sich in der Anfangsphase der Ausbildung befinden, sollen sich ihrer Verantwortung bewußt sein und aktiv mit ihren Auszubildenden zusammenarbeiten, um der Gnade der göttlichen Berufung treu zu entsprechen. Diese Formung, die mit dem Eintritt begonnen hat und während des ganzen Lebens weiterzuführen ist, hat mehrere Aspekte, nämlich menschliche, lehrmäßige und geistliche. Sie ist als besonders wichtiger Teil der Hirtensorge des Abts einzuschätzen.

c 661
c 660,1

RB 2,11

ST 45.3.A

Es soll eine *Ratio Institutionis* (Ausbildungsordnung) für den Orden erlassen werden, die in den einzelnen Regionen den verschiedenen Situationen der jeweiligen Klöster anzupassen ist.

c 659,1

ST 45.3.B

Um diese Ausbildung durchzuführen, sollen sich die Klöster gern gegenseitig Hilfe leisten.

ST 69.1.C

K. 46 Die Aufnahme der Brüder

RB 58

Aspiranten für das Mönchsleben sollen freundlich aufgenommen werden, doch der Eintritt werde ihnen nicht leicht gewährt. Häufige Besuche des Klosters sollen sie mit der Gemeinde der Brüder vertraut machen. Man zeige ihnen aber alle Schwierigkeiten und Härten auf dem Weg zu Gott auf. Sie werden erst dann in die Gemeinde aufgenommen, wenn sie die zum monastischen Leben erforderliche geistliche Veranlagung, Reife und Gesundheit in genügendem Maß besitzen. Nur so kann nämlich die Neigung, diese Lebensform zu ergreifen, als Zeichen der Berufung Gottes und der Absicht, Gott wahrhaft und von ganzem Herzen zu suchen, erkannt werden.

c 642

ST 46.1.A

Der Abt lege mit dem Novizenmeister die Zeit fest, die die Postulanten bei den Brüdern verbringen, bevor sie das kanonische Noviziat beginnen. Die Postulanten sollen in die geistlichen Übungen des Ordens, die ihnen in dieser Phase nützlich sind, eingeführt werden.

2

Wenn ein Bruder mit ewigen Gelübden von einem anderen religiösen Institut in unseren Orden eintreten möchte, braucht er die Erlaubnis sowohl des höchsten Leiters dieses Institutes als auch des Generalabtes, mit der Zustimmung des jeweiligen Rates. Er legt keine zeitlichen Gelübde ab, sondern kann nach wenigstens drei Jahren Probezeit zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden. Wenn er aber nicht zugelassen wird,

*c 645,2
c 684,1-2
ST 84.1.C.f*

sollen die Bestimmungen des allgemeinen Rechtes gelten (can. 684 _ 2 CIC). Eben dieses allgemeine Recht bestimmt auch die kanonischen Bedingungen für die Probezeit selbst.

ST 46.2.A

Der Bruder soll vorher die Erlaubnis der Abwesenheit von seinem Institut erhalten und wenigstens sechs Monate in der Klostersgemeinschaft verbringen. Nachdem der Abt die Gutheißung für den Übertritt erhalten hat, läßt er ihn auf drei Jahre Probezeit zu, von denen wenigstens zwei in der Ausbildung des Noviziats zu verbringen sind. Die Probezeit kann vom Abt um weitere drei Jahre verlängert werden.

3 Für die Zulassung von Klerikern ist can. 644 CIC zu beachten.

K. 47 Der Novizenmeister

c 651

Als Novizenmeister soll ein Mönch ausgewählt werden, der geeignet ist, Seelen zu gewinnen. Er soll klug sein, durchformt von der monastischen Lebenshaltung, fähig, den Jüngeren die Weisheit der Väter wirksam zu vermitteln, und geeignet, sie zu leiten.

RB 58,6

ST 47.A

Der Novizenmeister soll wenigstens 30 Jahre alt sein und mindestens zwei Jahre feierliche Profeß im Orden haben.

c 651,1

K. 48 Die Zulassung zum Noviziat

cc 641-645

Der Abt beachte, was vom allgemeinen Recht für die Zulassung zum Noviziat vorgeschrieben ist.

ST 48.A

Bevor der Abt einen Postulanten zum Noviziat zuläßt, soll er seinen Rat anhören.

ST 38.C.a

ST 48.B

Der Ritus für die Zulassung findet sich im Rituale des Ordens.

K. 49 Die Ausbildung der Novizen

Der Novizenmeister soll den neu eingetretenen Brüdern helfen bei der Integration in die monastische Familie. Er unterrichte sie in den monastischen Übungen, vor allem im *Opus Dei*, in der *Lectio Divina*, im Gebet und in der Handarbeit. Solange das Noviziat dauert, sollen ihnen kein Amt und keine Arbeiten übertragen werden, die ihre Ausbildung hindern könnten. Alle Brüder sollen sie durch ihr Gebet und ihr Beispiel stärken und zum Ausharren ermutigen.

c 650,1
c 652

c 652,5

ST 49.1.A

Um die Ausbildung der Novizen zu erleichtern, ist es gut, ihnen einen besonderen Teil des Klosters zuzuweisen.

ST 49.1.B

Zwischen dem Abt und dem Novizenmeister muß aufrichtige und feste Einheit des Geistes, des Herzens und der Ausrichtung bestehen. Das ist eine zur guten Ausbildung der Novizen unabdingbare Voraussetzung. Gemeinsam sollen sie die Lebensordnung des Noviziates festlegen. Der Abt erläutere diese auch der Gemeinde, um deren Mitarbeit zu gewinnen.

2

Selbst in der Schule der Liebe gibt es Hindernisse, die der vollen affektiven Reife im Wege stehen. Daher ist es von größter Bedeutung, daß die Klostergemeinde den Brüdern bei deren Überwindung beisteht. Der Novizenmeister muß ihre Eigenart und Entwicklung ständig im Blick behalten und sie zur Selbsterkenntnis führen, wofür er nötigenfalls Fachleute zuziehen soll. Die Ausbildung der Novizen soll jedoch nur weisen und dazu geeigneten Brüdern anvertraut werden.

c 652

c 651,3

K. 50 Die Dauer des Noviziates

Das Noviziat dauert zwei Jahre. Der Abt kann diese Zeit aus pastoralen Gründen um ein halbes Jahr verlängern. Damit das Noviziat gültig ist, muß der Novize zwölf Monate im Noviziat verbringen. Zeiten der Abwesenheit vom Kloster während des Noviziates sind nach den Vorschriften des can. 649 _ 1 CIC zu beurteilen. Die erste Profeß kann vorgezogen werden, je-doch nicht mehr als fünfzehn Tage.

RB 58,16
c 653,2
c 648

c 649,2

ST 50.A

Der Generalabt kann nach Anhören seines Rates vom zweiten Noviziatsjahr dispensieren.

ST 84.1.D.b

K. 51 Die Zulassung zur zeitlichen Profeß

Während der Noviziatszeit soll sorgfältig geprüft werden, ob der Novize durch seine Teilnahme am monastischen Leben geistlich wächst. Wenn er wirklich Gott sucht, wenn er eifrig ist im *Opus Dei*, im Gehorsam und in Demütigungen, wenn er fähig ist, die gemeinschaftlichen Beziehungen, aus denen das Leben im Zisterzienserorden gewoben ist, in Einsamkeit und Schweigen richtig zu leben, soll er, wenn er frei von sich aus darum bittet, nach Ablauf des Noviziates vom Abt mit Zustimmung des Konventualkapitels zur zeitlichen Profeß zugelassen werden.

c 646
RB 58,7

ST 37.B.a

K. 52 Die zeitliche Profeß

1

Durch die zeitlichen Gelübde übernehmen die Brüder die dem monastischen Leben eigenen Verpflichtungen entweder für drei Jahre auf einmal oder dreimal für je ein Jahr. Diese Zeit kann der Abt verlängern, je-doch nicht über sechs weitere Jahre hinaus.

c 655

c 657,2

ST 52.1.A

--

Der Ritus für die zeitliche Profeß findet sich im Rituale des Ordens.

2

Nach can. 668 _ 13 CIC behält der Bruder, der durch zeitliche Gelübde gebunden ist, das Eigentumsrecht über seine Güter und auch die Fähigkeit, andere Güter zu erwerben. Bevor er aber die Profeß ablegt, muß er jemandem die Verwaltung dieser Güter übertragen und über ihren Gebrauch und das Nutzungsrecht frei verfü- gen. In dieser Hinsicht kann der Abt die nötigen Er- laubnisse geben.

K. 53 Die Ausbildung der Professoren mit zeitlichen Gelübden

In den Jahren der zeitlichen Profeß soll die monasti- sche Ausbildung weitergeführt werden. Dazu soll eine Ausbildungsordnung für die Neuprofessoren geschaffen werden, damit sie mehr und mehr in das Geheimnis Chri- sti und der Kirche sowie in das zisterziensische Erbe eindringen und sich bemühen, es in ihrem eigenen Leben zum Ausdruck zu bringen. Man achte darauf, daß die den Professoren mit zeitlichen Gelübden übertragenen Ämter und Aufgaben diese Ausbildung nicht behindern.

PC 18

c 659,1-2

c 660

c 660,2

ST 53.A

Professoren mit zeitlichen Gelübden können noch eini- ge Zeit im Noviziat oder in einem besonderen Teil des Klosters verbleiben. Der Abt Sorge dafür, daß sie, je nach den Möglichkeiten des Klosters, die Hilfe erhalten, derer sie bedürfen.

K. 54 Die Zulassung zur feierlichen Profeß

Nach Ablauf der zeitlichen Profeß richtet der Bruder nach reiflicher Überlegung, die ihm erlaubt hat, die Gewichtigkeit des Schrittes, den er tun will, zu er- fassen, aus freiem Antrieb die Bitte an seinen Abt, die feierliche Profeß ablegen zu dürfen. Wenn der Abt

RB 58,14-16

c 657,1

ihn für geeignet hält, soll er ihn mit Zustimmung des Konventualekapitels zur Profeß zulassen. Die feierli- che Profeß kann aus einem gerechten Grund vorgezogen werden, jedoch nicht mehr als drei Monate. Die Bedin- gungen zur Gültigkeit der feierlichen Profeß sind in can. 658 CIC aufgezählt.

ST 37.B.b

c 657,3

K. 55 Der Verzicht auf das Eigentum

Weil der Bruder durch die feierlichen Gelübde die Fä- higkeit, Güter zu

erwerben und zu besitzen, verliert, ist er, wenn er irgend etwas besitzt oder das Recht hat, etwas zu empfangen, gehalten, es den Armen zu geben oder auf andere Weise nach der Vorschrift des can. 668 _ 4/5 CIC darüber zu verfügen. Diesen Verzicht, der am Tag der Gelübdeablegung in Kraft treten wird, soll er in einer Form, die, soweit möglich, auch vor dem bürgerlichen Recht Gültigkeit hat, vor der feierlichen Profeß machen. Die Güter, die ihm nach der Verzichtleistung zufallen, kommen dem Kloster zugute.

*RB 58,24-25
K 10*

K. 56 Die feierliche Profeß

1 Durch die Profeß der feierlichen Gelübde übergibt sich der Bruder im Geist des Glaubens Christus und verpflichtet sich für immer zum Leben nach der Regel des heiligen Benedikt in seiner Klostersgemeinschaft. Der Abt und die Brüder nehmen ihn liebevoll in die Gemeinschaft auf, wohl wissend, daß sie verpflichtet sind, ihn durch Gebet und Beispiel zu unterstützen, damit Christus immer mehr in ihm Gestalt annehme.

K 8

ST 56.1.A

Der Ritus der Mönchweihe findet sich im Rituale des Ordens.

ST 56.1.B

Der Abt benachrichtigt den Pfarrer des Ortes, in dem der Neuprofesse getauft worden ist, über die abgelegte feierliche Profeß.

c 535,2

2

Durch die feierliche Profeß wird der Bruder endgültig dem Orden eingegliedert, mit den vom Recht festgelegten Rechten und Pflichten.

*RB 58,14
c 654*

3

Die Profeßformel lautet:

Ich, Bruder N..., verspreche Stabilität, Bekehrung durch monastische Lebensweise und Gehorsam bis zum Tod nach der Regel des heiligen Abtes Benedikt, vor Gott und allen seinen Heiligen, in diesem Kloster, genannt N..., vom Zisterzienserorden Strengerer Observanz, errichtet zu Ehren der seligen, allzeit jungfräulichen Gottesmutter Maria, in Gegenwart des Herrn N..., Abt dieses Klosters.

RB 58,17-18

K. 57 Die Weihen

Wenn ein Abt für sein Kloster einen Priester oder Diakon weihen lassen möchte, beachte er, was hierzu im allgemeinen Recht, vor

RB 62,1

allem can. 1019 _1 CIC, und in der Ausbildungsordnung des Ordens vorgeschrieben ist. Da der Bruder als Priester oder Diakon der Klostergemeinde in besonderer Weise dienen soll, ist es angebracht, daß der Abt vor der Zulassung zur Weihe das Konventualekapitel oder wenigstens seinen Rat an- hört.

c 659,3

K. 58 Die ständige Weiterbildung

Nach der feierlichen Profeß sollen die Brüder während des ganzen Lebens die "Philosophie Christi" lernen. Weiterbildung soll sowohl der ganzen Gemeinde als auch den einzelnen Brüdern nach der Fassungskraft ei- nes jeden angeboten werden. Diese Ausbildung, stets

PC 18; c 661

ausgerichtet an der Regel des heiligen Benedikt und am Zisterziensererbe, bediene sich der Reichtümer der biblischen, patristischen, liturgischen, theologischen und geistlichen Wissenschaft.

ST 58.A

Zur ständigen Weiterbildung der ganzen Gemeinde tragen die Liturgie bei, die Vorträge des Abtes, die Lesungen und Konferenzen für die Gemeinde sowie ei-ne mit geeigneten Büchern ausgestattete Bibliothek. Der Abt ermutige die einzelnen Brüder, sich ihrer jeweiligen Begabung entsprechend aktiv dieser Aus- bildung zu widmen, und zwar mit den für das monasti-sche Leben geeigneten Mitteln.

K 45.2
ST 33.3.A

ST 58.B

Dem Kloster sollen gut ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die genügend Zeit haben, ihre Aufgabe wirkungsvoll auszuüben.

ST 58.C

Die Brüder, die mit den verschiedenen Ämtern und Arbeiten in Werkstätten beauftragt sind, sollen diese mit Gleichmut verrichten. Der Abt Sorge da-für, daß sie sich das nötige und nützliche Können dafür aneignen.

RB 57,1

Fünftes Kapitel

DIE TRENNUNG VON DER GEMEINDE UND DIE AUFHEBUNG EINES KLOSTERS

K. 59 Die Hirtensorge

1

Der Abt möge die Brüder, die das Kloster verlassen, mit der Sorge eines Hirten begleiten. Vor allem gehe er uneigennützig vor, indem er sowohl das Wohl des- sen, der fortgeht, als auch das Wohl der ganzen Gemein- de im Blick behält.

2

Die Austretenden oder Entlassenen können vom Kloster für geleistete Dienste nichts verlangen. Doch soll der Abt die Regeln der Gerechtigkeit und der evange- liumsgemäßen Liebe gegenüber den scheidenden Mitbrü- dern beachten.

c 702,1

c 702,2

ST 59.2.A

Um das Wohl der Scheidenden oder Entlassenen wie auch das der Gemeinde zu sichern, soll der Abt die Sozialgesetze des Landes, in dem das Kloster liegt, gut kennen.

K. 60 Der Übertritt eines Bruders in ein anderes Kloster des Ordens

Damit ein Mönch das Kloster seiner Stabilität wech- seln kann, muß ein wichtiger Grund vorliegen. Es ist die Zustimmung der Äbte beider Klöster und die des Konventualekapitels des Klosters, das ihn aufnimmt, erforderlich. Ein Mönch, der seine Stabilität auf eine Gründung übertragen hat, als diese selbständig wurde, braucht die Zustimmung des Kapitels nicht wenn er in das Kloster seiner früheren Profeß

RB 61,13
c 684,3
ST 37.A.a

--

des Kapitels nicht, wenn er in das Kloster seiner früheren Profeß zurück-kehrt.

K 9

ST 60.A

Es ist eine Probezeit von mindestens einem Jahr im neuen Kloster erforderlich, bevor die Zustimmung des Konventualkapitels erbeten wird, die eine Zwei- drittelmehrheit der Stimmen erfordert. Die Änderung der Stabilität wird durch eine geeignete liturgi- sche Feier sichtbar gemacht.

ST 37.A.a

ST 60.B

Der Generalabt kann einem Mönch, nachdem dieser an- gehört wurde, auf Bitten seines Abtes sowie mit Gutheißung dessen Rates und des Pater Immediat auf- erlegen, sich um des Friedens willen für eine be- grenzte Zeit - nicht über fünf Jahre hinaus - in ein anderes Kloster zu begeben. Dabei muß die Klo- stergemeinde, die ihn aufnehmen soll, berücksich- tigt werden.

ST 38.B.d

ST 74.1.A

K. 61 Der Übertritt in ein anderes Institut

Wenn ein Mönch in ein anderes Institut des gottge- weiheten Lebens oder zu einer Gesellschaft des apo- stolischen Lebens übertreten will, sind die Vor- schriften der cann. 684 und 685 CIC zu beachten.

ST 84.1.C.g

K. 62 Die Exklaustration

1

Der Generalabt kann mit Zustimmung seines Rates einem Mönch aus einem gewichtigen Grund das Indult der Ex- klaustration gewähren, jedoch nicht über drei Jahre hinaus. Handelt es sich um einen Kleriker, darf dies nicht ohne Zustimmung des Ortsordinarius geschehen, in dessen Diözese der Mönch sich aufhalten soll.

ST 84.1.C.h
c 693

ST 62.1.A

Wenn ein Abt mit Zustimmung seines Rates und nach Beratung mit dem Pater Immediat aus einem schwer- wiegenden Grund darum bittet, kann der Generalabt, unter Wahrung von Gerechtigkeit und Liebe, mit der Zustimmung seines Rates den Heiligen Stuhl bitten, einem Bruder die Exklaustration aufzuerlegen.

c 686,3
ST 84.1.C.i

2

Der exklaustrierte Mönch wird von den Verpflichtungen entbunden, die mit seiner neuen Lebensweise nicht vereinbar sind. Er bleibt aber von seinen Oberen ab-hängig und ihrer Sorge anvertraut; ebenso ist er vom Ortsordinarius abhängig, vor allem, wenn es sich um einen Kleriker handelt. Das Ordenskleid darf er tra- gen, wenn im Indult nichts anderes bestimmt ist. Doch entbehrt er das aktive und passive Wahlrecht.

c 687

K 36.3

K. 63 Austritt eines Professens mit zeitlichen Gelübden

1
Wer während der Dauer der zeitlichen Profeß aus einem ernsten Grund darum bittet, das Kloster verlassen zu dürfen, kann vom Generalabt mit der Zustimmung seines Rates das Austrittsindult erhalten.

*c 688,2
ST 84.1.C.j*

2
Ein Bruder kann nach Ablauf der zeitlichen Profeß, wenn wichtige Gründe vorliegen, vom Abt nach Anhören seines Rates von der folgenden Profeßablegung ausgeschlossen werden.

*ST 38.C.e
c 689*

3
Wenn sich ein Bruder mit zeitlichen Gelübden eine physische oder psychische Krankheit zugezogen hat, soll der Abt den can. 689 _ 2 und 3 CIC beachten.

K. 64 Austritt eines Professens mit feierlichen Gelübden

Ein Mönch mit feierlicher Profeß soll kein Indult zum Austritt erbitten, es sei denn aus schwerwiegendsten Gründen, die er vor Gott ernstlich erwogen hat. Er lege die Bitte seinem Abt vor, der sie mit seinem Rat bedenkt und dem Generalabt mit seinen Anmerkungen zu-schickt. Der Generalabt sende sie mit seinem eigenen Gutachten und dem seines Rates an den Heiligen Stuhl. Wenn es sich um einen Kleriker handelt, beachte man die Vorschriften von can. 693 CIC.

c 691,1

ST 38.C.f

K. 65 Die Entlassung

Bezüglich der Gründe, der Vorgehensweise und der Folgen der Entlassung eines Professens mit zeitlichen oder feierlichen Gelübden richte man sich nach can. 694-704 CIC. Die zuständigen Oberen sind in diesem Fall der Abt mit seinem Rat als der höhere Obere und der Generalabt mit seinem Rat als der höchste Leiter.

RB 28,6-8

*ST 38.C.g
ST 38 D
ST 84.1.E*

K. 66 Die Wiederaufnahme ins Kloster

RB 29

Wer nach Beendigung seines Noviziates oder nach Ablegung der Profeß das Kloster rechtmäßig verlassen hat, kann vom Abt mit Zustimmung seines Rates wieder aufgenommen werden, ohne das Noviziat wiederholen zu müssen. Es bleibt jedoch dem Abt überlassen, Art und Dauer der neuen Probezeit nach der Norm des allgemeinen Rechts und aufgrund der Umstände zu bestimmen.

*c 690
ST 38.B.a*

ST 66.A
Um Art und Dauer der neuen Probezeit zu bestimmen, bedarf der Abt der Zustimmung seines Rates.

ST 38.B.a

K. 67 Die Aufhebung eines Klosters

1

Wenn aus besonderen und bleibenden Gegebenheiten in einem Kloster keine begründete Hoffnung auf Gedeihen mehr besteht, muß man überaus sorgfältig prüfen, ob es angebracht ist, es zu schließen. Einzig dem Generalkapitel steht es zu, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen die Aufhebung eines selbständigen Klosters zu beschließen. Dafür ist allerdings eine Zweidrittelmehrheit im Konventualkapitel erforderlich. Außerdem muß ein schriftlicher Bericht und die Zustimmung des Pater Immediat vorliegen; auch der Ortsbischof muß gehört werden.

PC 21

c 616,1-3
K 79

2

Wenn das Generalkapitel die Aufhebung eines Klosters beschließt, ernennt es eine aus wenigstens fünf Personen bestehende besondere Kommission, die über den

Verlauf der Aufhebung wacht. Große pastorale Sorge ist den Mönchen des aufgehobenen Klosters zuzuwenden, besonders hinsichtlich ihres Rechtes auf Stabilität in einer Gemeinde des Ordens. Zu berücksichtigen sind auch die Rechte und Verpflichtungen aller daran beteiligten Personen und Gemeinschaften, sowie auch die der Gründer und Wohltäter. In bezug auf die Zuteilung des Eigentums beachte man das am Ort geltende bürgerliche Recht.

c 616,1

Sechstes Kapitel

DIE GRÜNDUNGEN

K. 68 Die Gründungen

1

Wenn die Anzahl der Brüder steigt oder ein anderes Zeichen der Vorsehung sie mahnt, sollen die Brüder erkennen, daß sie vielleicht dazu eingeladen sind, das monastische Leben anderswohin zu verbreiten. Sie mögen sorgfältig erwägen, ob eine Gründung nicht nur mit Klugheit, sondern auch mit Vertrauen und Großmut ins Werk gesetzt werden kann. Sie sollen sich fragen, ob sie nicht durch ihre

EP 18; CC 8,2

AG 18; 40

--

kontemplative Gegenwart der Kirche auf monastische Weise beistehen wollen in der Erfüllung ihrer Sendung, das Evangelium zu verkünden. Besondere Aufmerksamkeit sollen sie der Bitte des Zweiten Vatikanischen Konzils schenken, die monastische Lebensweise an die jungen Kirchen weiterzugeben.

c 783

2

Die Art, wie ein Kloster gegründet wird, ist in einem vom Generalkapitel approbierten besonderen *Statut für die Gründungen* enthalten.

K. 69 Die Sorge um die Gründungen

1

Die Äbte, die eine Gründung approbieren, sollen diese jüngste Pflanzung mit brüderlicher Sorge umgeben.

ST 69.1.A

Die Auswahl der Gründungsbrüder sei nicht nur eine Sache der praktischen Vernunft, sondern auch einer Unterscheidung, die von Gebet getragen ist.

ST 69.1.B

Bei finanziellen Schwierigkeiten einer Gründung sollen die Oberen des Ordens für die nötigen Hilfsmittel sorgen.

ST 69.1.C

Die Oberen des Ordens mögen danach trachten, für die Ausbildung Hilfe zu leisten, besonders den Klöstern, die von den anderen weit entfernt liegen.

ST 45.3.B

2

Der Generalabt kann mit Zustimmung seines Rates erlauben, in einer Neugründung ein Noviziat zu eröffnen.

ST 84.1.C.a

K. 70 Die Anpassung an die örtliche Kultur

Wo immer auf der Welt neue Klöster errichtet werden, sollen die Gründer diesen Ort lieben. Das monastische Leben ist an keine Kulturform und an kein politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden. positiven Werte der einheimischen Kultur sollen soweit wie möglich als neue Werkzeuge aufgenommen werden, um damit den Schatz des zisterziensischen

EP 17,3
AG 18; GS 42

--

Erbes auszudrücken und zu bereichern.

Dritter Teil

Der Zisterzienserorden Strengerer Observanz

K. 71 Das Band der Einheit

1
Die selbständigen Klöster des Zisterzienserordens Strengerer Observanz, verstreut über die verschiedenen Teile der Welt, sind durch das Band der Liebe und durch die gemeinsame Tradition der Lehre und des Rechts miteinander vereint.

*CC ProI 3-4
K 4,1*

2
Ihre Oberen sind durch die gemeinsame Sorge für das Wohl jeder Kommunität miteinander verbunden.

*CC 1,4
K 4,2*

3
Diese Hirtensorge und die höchste Autorität im Orden üben sie als Kollegium aus, wenn sie sich im Generalkapitel versammeln.

*CC 7,2
K 77, 1-2*

4
Eben diese Hirtensorge wird unter der Leitung des Generalkapitels ferner durch die Einrichtungen der Filiation und der regulären Visitation ausgeübt, und ebenso durch Zusammenkünfte der Oberen sowie die verschiedenen Dienste, die das Wohl des ganzen Ordens fördern.

K 4,2